

Auswanderungsgesetz vom 15. Januar 1843¹³⁴ erlassen, das das Patent vom 9. April 1805¹³⁵ über die Auswanderung aufhob. Durch genaue Vorschriften wurde die Abwanderung der Untertanen geregelt. Wenn das Vermögen des Auswanderers 300.— fl. nicht überstieg, konnte das Oberamt die Entscheidung treffen.¹³⁶ Wenn der Auswanderer mehr Vermögen besass, wenn er militärpflichtig war oder mehrere Familien gleichzeitig auswandern wollten, so musste vorher die Bewilligung der Hofkanzlei eingeholt werden.¹³⁷ Wurde die Auswanderung bewilligt, so verloren die Betreffenden die «Eigenschaft von fürstlich liechtensteinischen Unterthanen, und (wurden) in allen bürgerlichen und politischen Beziehungen als Fremde behandelt».¹³⁸ Vom Vermögen des Ausgewanderten wurden, sofern er nicht in einen deutschen Bundesstaat auswanderte oder in einen Staat, mit dem Freizügigkeitsabkommen bestanden, 10 0/0 Abfahrtsgeld verlangt, wovon 5 0/0 dem Lande und 5 0/0 der betreffenden Gemeinde zukamen.¹³⁹ Unbefugte Auswanderung wurde streng bestraft und zog neben dem Verlust des Bürgerrechts die Einziehung des Vermögens nach sich; auch konnte der Betreffende keine Erbschaften im Lande antreten, ebenso wurden seine testamentarischen Anordnungen über sein Vermögen in Liechtenstein als ungültig erklärt.¹⁴⁰ Nach seinem Tode wurde das sequestrierte Vermögen seinen Erben übergeben.¹⁴¹

Das Auswanderungspatent, das «im Einklang mit der österreichischen Gesetzgebung»¹⁴² erlassen wurde, ermöglichte eine strenge Kontrolle der Auswanderung, setzte aber einer Auswanderung grundsätzlich nichts entgegen.

134 LRA NS 1840 – 49, 15. Jan. 1843; Auswanderungsgesetz.

135 cf. Malin, 102 ff.

136 Auswanderungsgesetz § 4.

137 l. c.

138 l. c. § 9.

139 l. c. § 6. Das Auswanderungspatent von 1809 hatte eine Abzugstaxe von 3 0/0 für das Land und 5 0/0 für die Gemeinde festgelegt.

140 l. c. §§ 10, 11.

141 l. c. § 14.

142 Einleitung zum Auswanderungspatent.